

Verkauf von 10 Baustellen aus der Parzellierung „Batzborn“ in RECHT

Artikel 1: Für den Verkauf der zehn Baustellen aus der Erschließung „Batzborn“ in Recht folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

1. 1. Verkauf:

Die vorgenannten Baulose werden öffentlich zum Verkauf angeboten. **Die Eröffnung der Angebote erfolgt in öffentlicher Sitzung am Dienstag, dem 24. April 2007, um 18.00 Uhr, im Rathaus in Sankt Vith, Versammlungsraum des Gemeindegremiums (1 Etage, Nr. 105), Hauptstraße 43, 4780 Sankt Vith.**

2. 2. Käufer:

Jede Person, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Für die nachfolgenden Artikel kann das Wort „Käufer“ sowohl eine oder mehrere Personen bedeuten. Es handelt sich um einen freihändigen Verkauf; jedem Interessenten wird nur eine Baustelle zugesprochen.

Die Zustellung der Lose erfolgt entsprechend folgender Regelung:

Kaufinteressenten reichen einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle (Los Nr.) per Einschreibebrief in doppeltem Umschlag, wobei der zweite Umschlag wie folgt beschriftet ist „Antrag auf Erwerb einer Baustelle „Batzborn“, Los Nr.“, bei der Stadtverwaltung ein.

Diesem Antrag sind der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des Jahres 2005 beizufügen, so wie eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes, dass er/sie weder Eigentümer einer Baustelle noch einer Eigentumswohnung oder Hausbesitzer ist.

- Im Kaufantrag gibt der Interessent das Los an, welches er erwerben möchte. Es steht ihm frei, sein Interesse an mehreren Losen zu bekunden, wobei er für jedes Los einen getrennten Antrag einreichen muss. Jedem Käufer kann aber nur eine Parzelle zugestanden werden.

- An den unter Punkt 1.1. angeführten Termin, zu dem alle Kaufantragsteller eingeladen werden, werden die vorliegenden Anträge geöffnet, und zwar in der Reihenfolge des Loses mit den meisten Bewerbern bis hin zu dem Los mit den wenigsten Bewerbern.

- Zunächst werden alle Anträge auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Sind mehrere Antragsteller für ein und dasselbe Los vorhanden, gelten nachstehende Kriterien zur Vergabe der Parzelle:

1. der Antragsteller, der aus der Gemeinde St.Vith kommt;
2. der Antragsteller, der die meisten Kinder zu Lasten hat;
3. bei gleicher Anzahl Kinder zu Lasten, derjenige, der entsprechend seinem Einkommenssteuerbescheid das geringere Einkommen hat;
4. anschließend werden die Antragsteller berücksichtigt, bei denen ein Familienmitglied eine anerkannte Behinderung von mindestens 66% oder eine Gehbehinderung von 50% hat;
5. danach, der Kaufinteressent, der weder Kinder zu Lasten, noch einen behinderten Mitbewohner hat, und entsprechend seinem Einkommenssteuerbescheid das geringere Einkommen hat.

(wenn mehrere Interessenten die gleiche Bedingung in einem Punkt erfüllen, wird für die Entscheidung auf das nächste Kriterium übergegangen.)

Wenn der endgültige Zuschlag einem Antragsteller bei der Öffnung der Kaufanträge durch das Gemeindegremium erteilt wird, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Antrages und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der oder die Antragsteller welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein sollte, wird ihnen die Annahme ihres Kaufantrages per Einschreibebrief binnen 14 Tagen schriftlich zugestellt.

Nach Abschluss des vorher beschriebenen Verfahrens gilt folgendes:

- Die Zuteilung der verbleibenden Baustelle(n) erfolgt im Rahmen der allgemeinen Bedingungen in der Reihenfolge der eingereichten Kaufanträge.

3. 3. Bedingungen bezüglich des Alters

Der oder einer der Bewerber muss mindestens 21 (einundzwanzig) Jahre alt sein und darf nicht älter als 50 (fünfzig) Jahre sein, es sei denn, er hat noch Kinder zu Lasten oder eine mit ihm zusammen lebende Person (Ehepartner oder Verwandter ersten Grades) hat eine anerkannte Behinderung von mindestens 66 % und wohnt in einem nicht Behinderten gerechten Haus.

4. 4. Bedingungen bezüglich des Besitzes

Der oder die Bewerber dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung sein oder hierfür die Nutznießung haben. Eine Ausnahme gilt für Personen mit anerkannter Behinderung von mindestens 66%, die sich dann verpflichten, das sich in ihrem Besitz befindende Haus binnen sechs Monaten nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus zu verkaufen. Der Erwerber, sowie sein Partner, dürfen nicht bereits ein Baugrundstück in vollem Eigentum besitzen.

5. 5. Bedingungen bezüglich des jährlichen Einkommens

Der oder die Antragsteller müssen seit mindestens drei Jahren über ein eigenes Einkommen verfügen, um als Käufer berücksichtigt werden zu können.

6. Preis:

Der Verkaufspreis der Parzellen wird auf 35 €/m² festgesetzt und dem Index angepasst. (Hinzu kommen selbstverständlich alle mit dem Ankauf verbundenen Unkosten).

7. Bebauung und Unterhalt der Parzelle

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Falls diese nicht sofort bebaut wird, muss der Erwerber diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Stadt ST.VITH ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tötigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tötigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst bewohnt sein.

Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens 10 Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen.

Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt.

Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadtgemeinde Sankt Vith.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Gemeinde sich von Anfang an ein Vorkaufs- bzw. Rückkaufsrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Einregistrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus 15 Jahre lang bewohnt war.

Eine Übertragung des Geländes an Dritte ist nicht gestattet.

8. Garantie

Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monats eine Garantie von 2.500,00 € zu Händen des Herrn Einnehmers der Gemeinde ST.VITH zu hinterlegen.

Dieser Betrag wird bei der Tötigung der notariellen Urkunde verrechnet.